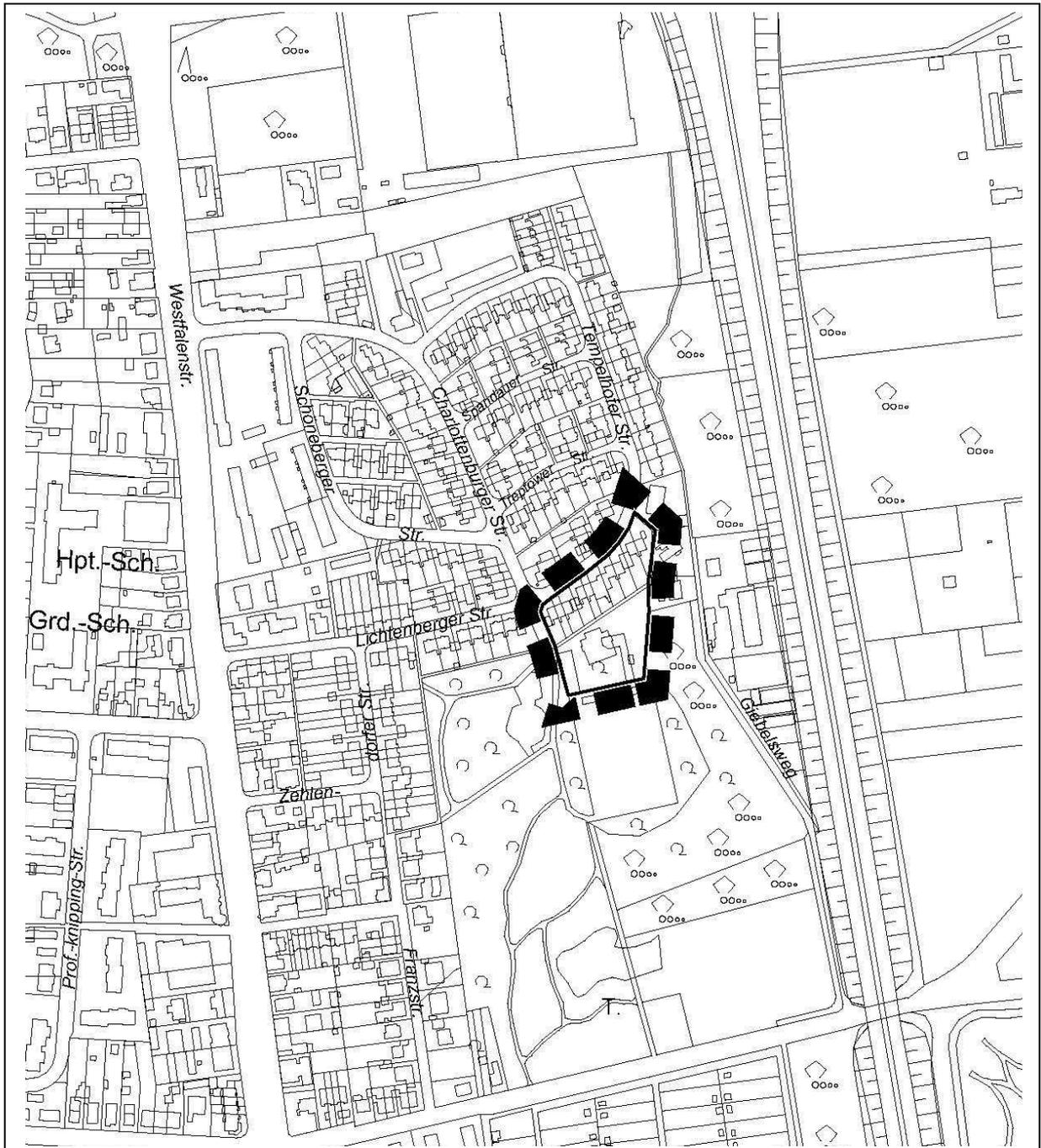


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3 – Charlottenburger Straße

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Tempelhofer Straße, einer Linie ca. 40 m westlich des Grullbaches, einer Linie ca. 100 m südlich der Tempelhofer Straße und Charlottenburger Straße



1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Der Städtische Kindergarten südlich der Charlottenburger Straße ist durch das Symbol gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kindergarten) im Plan gekennzeichnet. Der genaue Standort des Kindergartengebäudes befindet sich allerdings an anderer Stelle als im Plan vermerkt. Die Lage des Planzeichens soll entsprechend korrigiert werden.

2. Verhältnis zur Landesplanung

Die Wohnbebauung entlang der Charlottenburger Straße ist im Regionalplan (GEP), Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), die südlich angrenzende Fläche, in der sich auch der Kindergarten befindet, als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 20.02.2014 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

3. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3 Charlottenburger Straße ist am 03.02.2014 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplanes soll gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, da durch die Planung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

4. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Bereich südlich der Tempelhofer Straße ist in einer Tiefe von ca. 40 m als Wohnbaufläche dargestellt. Am östlichen Rand dieser Fläche befindet sich das Symbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit Zweckbestimmung „Kindergarten“. Der übrige Planbereich ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spiel-/Bolzplatz“ dargestellt.

5. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Flächendarstellungen bleiben unverändert, lediglich das Symbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird entsprechend der tatsächlichen Lage der Einrichtung in die Grünfläche in den westlichen Teil des Planbereiches verschoben.

6. Kompensationserfordernis und Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Plankorrektur ruft kein Kompensationserfordernis und keine Notwendigkeit zur Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervor.

7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind durch die Planung nicht berührt.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

9. Verkehr / Technische Infrastruktur

Der Planbereich ist verkehrstechnisch über die Tempelhofer Straße und die Charlottenburger Straße erschlossen. Über die Buslinie 239 ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Die technische Infrastruktur ist vorhanden.

10. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der Fläche vorliegt. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor eventuellen Baumaßnahmen ist die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen nachfolgender Planungen zu beachten sind.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

11. Altlasten

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 4409/2049. Es handelt sich um eine sogenannte Altablagerung, im vorliegenden Fall um Aufträge von umgelagerten Böden im Bereich der Talaue des Grullbaches zur Vergrößerung des Abstandes Grundwasser - Geländeoberfläche/Trockenlegung des vormals sumpfigen Geländes. Die Fläche ist vorsorglich im von der Unteren Bodenschutzbehörde geführten Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen des Kreises Recklinghausen erfasst. Da auf der Fläche keine erheblichen Belastungen nachgewiesen bzw. zu erwarten sind, erfolgt keine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan.

12. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt 0,73 ha. Durch die FNP-Änderung ergeben sich keine Veränderungen in der Flächenbilanz.

Recklinghausen, den 10.11.2014

Der Bürgermeister
I. A.



Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor